

## **Budapester Erklärung**

### **Personenkreis und Geltungsbereich**

Das Abkommen zwischen MEDOSZ, Budapest, ANG, Wien und IG Bauen-Agrar-Umwelt, Frankfurt, betrifft alle Saisonarbeitskräfte und alle ständig Beschäftigte im Landwirtschaftssektor. Dieser Sektor umfasst alle in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Darin eingeschlossen sind die Pflanzenproduktion, die Tierhaltung und die Bienenzucht, die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch oder für den Bewirtschafter des Betriebes sowie die Verwendung und Instandhaltung von Maschinen, Anlagen und Geräten, einschließlich aller Verfahren, die mit der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar zusammenhängen.

### **Rechte des Arbeitnehmers**

Die Unterzeichner verpflichten sich durchzusetzen, dass alle Beschäftigten nach den tariflichen und gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsortes, bzw. gemäß der internationalen Abkommen zu behandeln sind.

Dies sind insbesondere: Geltende individualrechtliche Bestimmungen, kollektivrechtliche Vereinbarungen, ganz besonders Tarifverträge, sozialrechtliche Bestimmungen, die Regelungen der Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, sowie geltende und noch zu ratifizierende internationale Vereinbarungen, hier besonders das Übereinkommen 184 und die Empfehlung 192 (Arbeitsschutz in der Landwirtschaft) der IAO, Genf.

### **Die Arbeitnehmer müssen daher das Recht haben:**

Das Arbeitsverhältnis aufgrund der landesüblichen gesetzlichen Bestimmungen zu begründen.

Bei der Einstellung, Eingruppierung und Festsetzung des Arbeitsentgeltes die Mitbestimmung und Mitwirkung des Betriebsrates des Ziellandes nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

Bei der Entlohnung den Lohn, bzw. das Gehalt des Tarifvertrages des Arbeitsortes in Anspruch zu nehmen. Bei Bestimmungen über Mindestlohn gilt der Lohn des Beschäftigungsortes. Die ortsüblichen Löhne dürfen nicht unterschritten werden.

Bei Akkordarbeit solche Akkordsätze zu erhalten, die 20 % über dem liegen, was ein vollwertiger Arbeitnehmer bzw. eine vollwertige Arbeitnehmerin bei normalem Können und durchschnittlicher Leistung verdient.

Bei der Regelung von Arbeitszeit, Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Akkordarbeit auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsortes, bzw. des geltenden Tarifvertrages zurückzugreifen.

Auf angemessene Unterkünfte zurückzugreifen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt und die sowohl bezüglich ihrer Ausgestaltung als auch im Mietpreis zumutbar sind.

Über Arbeitsschutzangelegenheiten informiert und konsultiert zu werden sowie an deren Anwendung und Überprüfung mitzuwirken, wobei Bildungsstand und sprachliche Unterschiede zu berücksichtigen sind.

Zugang zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsunterweisungen zu erhalten.

### **Rechte und Pflichten der Gewerkschaften**

Alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer müssen die Gelegenheit haben, sich von Gewerkschaftsfunktionären vor Ort beraten zu lassen, deshalb ist der freie Zugang in landwirtschaftliche Betriebe ein unumgängliches Recht.

Die Gewerkschaften beraten ihre Mitglieder vor Ort über deren Rechte und Pflichten als Saisonarbeitskräfte und weisen diese auf bestehende Regelungen im Zielland hin.

Die beteiligten Gewerkschaften verpflichten sich, die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 184 voranzutreiben und zu begleiten, besonders im Hinblick auf die darin enthaltenen Übereinkünfte für Saisonarbeitskräfte.

Alle beschriebenen Rechte der Arbeitnehmer verstehen sich als Minimalstandards und sind von allen Beteiligten auf den entsprechenden politischen Ebenen weiterzuentwickeln.

Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer wird gegenseitig anerkannt.

IG BAU,  
Deutschland

ANG,  
Österreich

MEDOSZ,  
Ungarn